

## **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Pfungstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Pfungstadt“ und der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens**

1. Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981, zuletzt geändert am 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) sowie der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) wird für die Stadt Pfungstadt auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.1991 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Förmliche Festlegung (Inhalt, Abgrenzung)**

- (1) Zur Behebung von städtebaulichen Missständen im Stadtkern Pfungstadts sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Dieses ca. 28 ha große Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Das Gebiet umfasst den Stadtkern innerhalb der Straßen Sandstraße, Rügnerstraße, Waldstraße, Pfarrgasse, Carlo-Mierendorff-Anlage, Niedergasse und Rheinstraße. Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 mit den Grenzen des Sanierungsgebietes (Anlage 1) und der Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchung (Anlage 2) sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 2 Verfahren**

- (1) Die Sanierung wird im Vollverfahren gemäß § 142 Baugesetzbuch durchgeführt
- (2) Die Vorschriften des dritten Abschnitts des besonderen Städtebaurechts (§§ 152-156 BauGB) werden angewandt.
- (3) Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Anzeigeverfahren, Inkrafttreten/Bekanntmachung**

- (1) Das Anzeigeverfahren nach § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 BauGB wurde durchgeführt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung nach § 143 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

### **§ 5 Offenlage**

- (1) Die Sanierungssatzung liegt auf Dauer im Bauamt der Stadt Pfungstadt während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus.
- (2) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 12.11.1991 die erfolgreiche Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB bestätigt.
- (3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
- (4) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Pfungstadt von jedermann eingesehen werden.

Pfungstadt, den 18.12.1991

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt  
Baier, Bürgermeister